

Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 5/2017

Samstag, den 16.12.2017

AMTLICHER TEIL

Stadt Heringen/Helme

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe - Grundsteuer A 300 v.H.
- b) für die Grundstücke - Grundsteuer B 402 v.H.

der Grundsteuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierfür ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

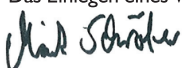
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2017 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Konto der Stadtkasse: Kreissparkasse Nordhausen
BIC: HELADEFINOR
IBAN: DE98 8205 4052 0305 0048 08

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme.

Bitte beachten Sie:
Das Einlegen eines Widerspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.


Maik Schröter
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 im Gebiet der Stadt Heringen/Helme durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt. Die Hundesteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre“, festgesetzten Terminen für das Jahr 2018 zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2018 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

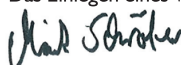
Konto der Stadtkasse: Kreissparkasse Nordhausen
BIC: HELADEFINOR
IBAN: DE98 8205 4052 0305 0048 08

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme.

Bitte beachten Sie:

Das Einlegen eines Widerspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.


Maik Schröter
Bürgermeister

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Heringen/Helme

(Landkreis Nordhausen) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 60 (1) ThürKO erlässt die Stadt Heringen/Helme folgende Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

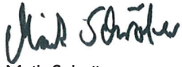
	erhöht um EURO	vermindert um EURO	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber	
			bisher EURO	auf nunmehr EURO
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	246.200 233.700	53.800 41.300	6.633.400 6.633.400	6.825.800 6.825.800
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	180.100 93.400	659.000 572.300	1.465.100 1.465.100	986.200 986.200

§ 2

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 15.11.2017



Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. 5/2017 am 12.12.2017.

Heringen/Helme, den 16.12.2017



Lutz Maschke
Bau- / Hauptamtsleiter

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt § 20a neu eingefügt durch Gesetz vom 16. Oktober 2017 (GVBl. S. 199), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen/Helme vom 12.12.2011 hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 06.11.2017 die folgende 4. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Der § 8 (6) wird wie folgt geändert:) Die Höhe der Benutzungsgebühren pro Kind pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Betreuung von Kindern in der Krippe 0-2 Jahre			2018	2019
1. Kind	ganztags	100 %	188 €	193 €
2. Kind	ganztags	85 %	160 €	164 €
3. Kind	ganztags	70 %	132 €	136 €
4. Kind+	ganztags	55 %	104 €	107 €
1. Kind	halbtags	100 %	125 €	129 €
2. Kind	halbtags	85 %	106 €	109 €
3. Kind	halbtags	70 %	88 €	90 €
4. Kind+	halbtags	55 %	69 €	71 €

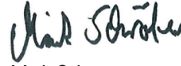
Betreuung von Kindern ab 2 Jahre bis-Schuleintritt			2018	2019
1. Kind	ganztags	100 %	150 €	154 €
2. Kind	ganztags	85 %	127 €	131 €
3. Kind	ganztags	70 %	105 €	108 €
4. Kind+	ganztags	55 %	83 €	85 €
1. Kind	halbtags	100 %	100 €	103 €
2. Kind	halbtags	85 %	85 €	88 €
3. Kind	halbtags	70 %	70 €	72 €
4. Kind+	halbtags	55 %	55 €	57 €

Betreuung von Hortkindern		2018	2019
1. Kind	100 %	46 €	47 €
2. Kind	85 %	39 €	40 €
3. Kind	70 %	32 €	33 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 20.11.2017



Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. 5/2017 am 16.12.2017.

Heringen/Helme, den 16.12.2017



Lutz Maschke
Bau- / Hauptamtsleiter

IMPRESSUM:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Str. d. Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Telefon: 03 63 33 / 6 72 43
Telefax: 03 63 33 / 6 72 73
E-Mail: info@stadt-heringen.de
Internet: www.stadt-heringen.de
Satz: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
Druck: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH
 Erfurter Straße 35, 99706 Sondershausen
Telefon: 03 632 / 66 74 10
E-Mail: logistikzentrum-sondershausen@mediengruppe-thueringen.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt dem Allg. Anzeiger für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt. Desweiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/Helme für 1,00€ je Exemplar zu beziehen.